

BKK SBH \* Postfach 11 24 \* 78635 Trossingen

# Öffentliche Bekanntmachung

Hauptverwaltung  
Löhrstr. 45  
78647 Trossingen

Ansprechpartner Uwe Amann  
Telefon: 0 7425 94003 11  
Telefax: 0 7425 94003 22  
email: uamann@bkk-sbh.de  
Datum: 27.12.2021

Der Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg (BKK SBH) hat in seiner Sitzung am 21.12.2021

➤ Die Änderung der Satzung der Betriebskrankenkasse Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen.

Geändert wurde:

Folgende Satzungsinhalte wurden neu aufgenommen oder geändert:

## **§ 12 Leistungen Absatz VII. Zusätzliche Leistungen Nr. 2. Künstliche Befruchtung**

### 2. Künstliche Befruchtung

Die BKK SBH übernimmt neben den gesetzlich vorgeschriebenen 50 v. H. der Behandlungskosten weitere 25 v. H. der mit dem Behandlungsplan nach § 27 a Abs. 3 SGB V genehmigten Kosten abzüglich der Kosten, die nach Bundes- oder Landesrecht von Dritten zu tragen sind. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 27 a SGB V unberührt.

## **§15e Absätze II. und III. Wahltarif Prämienzahlung für Nichtinanspruchnahme von Leistungen (§ 53 Abs. 2 SGB V)**

II. Für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen unschädlich:

- Prävention und Selbsthilfe (§§ 20 und 20i SGB V)
- Schutzimpfungen (§ 20 i SGB V)
- Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe, § 21 SGB V; Individualprophylaxe, § 22 SGB V; Zahnprophylaxe, § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V, professionelle Zahnreinigung nach §12 Abs. 7 Nr. 4 dieser Satzung)
- medizinische Vorsorgeleistungen (§ 23 SGB V) mit Ausnahme ambulanter Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten
- Gesundheitsuntersuchungen (§ 25 SGB V)
- Kinderuntersuchungen (§ 26 SGB V)
- Präventions- und Krankheitsfrüherkennungsleistungen nach 140a SGB V – Verträgen und Satzung
- Vorsorgeleistungen während der Schwangerschaft nach den Mutterschaftsrichtlinien

Ebenfalls unschädlich für die Prämienzahlung ist die Inanspruchnahme von Leistungen durch nach § 10 SGB V versicherte Angehörige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

III. Die jährliche Prämienzahlung beträgt 5 % des im Kalenderjahr an die Betriebskrankenkasse gezahlten Jahresbeitrages und umfasst bei Arbeitnehmern auch die nicht vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteile. Die Zahlung der Prämie erfolgt im Monat Juli für das abgelaufene Kalenderjahr, in dem keine Leistungen in Anspruch genommen wurden.

## **§ 16 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

### **I. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten Teil 1 (§ 65a Abs. 1 SGB V):**

1. Versicherte, die sich gesundheitsbewusst verhalten, haben Anspruch auf einen Bonus, wenn sie, soweit sie zur Inanspruchnahme berechtigt sind, folgende Voraussetzungen nachweisen:

1.1 Der Versicherte nimmt an einer ärztlichen Gesundheitsuntersuchung gem. § 25 Abs. 1 SGB V teil oder bezahlt diese unabhängig vom Lebensalter selber, wenn kein Kostenübernahmeanspruch nach dem SGB V besteht.

1.2 Der Versicherte nimmt an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil oder bezahlt eine privat in Anspruch genommene Krebsfrüherkennungsuntersuchung unabhängig vom Lebensalter selber.

1.3 Versicherte Kinder nehmen eine nach § 26 Abs. 1 SGB V vorgesehene Kinderuntersuchungen in Anspruch.

1.4 Der Versicherte nimmt zur Gesunderhaltung der Zähne kalenderjährlich einmal die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V oder wie in § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V gefordert in Anspruch.

1.5. Der Versicherte hat die von der Betriebskrankenkasse nach § 20i Abs. 1 SGB V gewährten Schutzimpfungen in Anspruch genommen. Ein gültiger Impfschutz für Tetanus, Diphtherie und Polio muss nachgewiesen sein.

### **II. Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten Teil 2 (§ 65a Abs. 1a SGB V):**

1.1. Der Versicherte treibt regelmäßig Sport in einem Verein, bei einer sonstigen bewegungsfördernden Institution (zum Beispiel Hochschulsport, Yogastudio) oder nimmt an einem regelmäßiges Eltern-Kind-Turnen teil.

1.2. Der Versicherte ist Mitglied in einem Fitness-Center.

1.3. Der Versicherte erwirbt das deutsche Sportabzeichen, oder ein Leistungsabzeichens des deutschen Schwimmverbands, oder ein Leistungsabzeichen des Bundes der deutschen Radfahrer oder nimmt an einer Veranstaltung in Ausdauersportarten teil.

1.4. Der Versicherte weist eine sportmedizinische bzw. ernährungsmedizinische Untersuchung nach oder führt eine qualitätsgesicherte, personalisierte Trainingsanalyse mit Verlaufskontrolle durch.

1.5. Der Versicherte nimmt an einer Präventionsmaßnahme die von der BKK SBH oder dem Arbeitgeber gefördert werden teil.

Als Bonus wird dem Versicherten ein einmaliger Geldbonus in Höhe von 20,00 Euro je nachgewiesener Bonusvoraussetzung der Absätze I und II je Kalenderjahr gutgeschrieben, wenn bis zum 30.06. des Folgejahres das Bonusheft bei der BKK SBH eingereicht wird. Das Bonusheft kann lediglich einmalig je Kalenderjahr zur Erstattung eingereicht werden. Teilerstattungen sind nicht möglich.

### **III. Vorsorgebonus**

Versicherte, welche in Summe zwei Voraussetzungen der Absätze I. und II., mit Ausnahme von § 16 Absatz II. Nr. 1.2 erfüllen, erhalten als Alternative zum Geldbonus den Bonus als Zuschuss für die Inanspruchnahme der im Katalog der Betriebskrankenkasse genannten Leistungen und Produkte bis zu einem Höchstbetrag von 180 EUR pro Kalenderjahr. In dem Katalog, der als Anlage zur Satzung deren Bestandteil ist, sind die Leistungen und Produkte aufgezählt, für die der Zuschuss gewährt wird.

### **IV. Bonus für Studenten und Auszubildende**

Versicherte Auszubildende oder versicherte immatrikulierte Studenten können in den Lebensjahren in denen Sie die Ausbildung/das Studium beginnen, durchführen oder beenden, alternativ zum Bonus nach § 16 I. und II. nachfolgende Kriterien nachweisen:

1.1 Der Versicherte nimmt an einer Krebsfrüherkennungsuntersuchung gem. § 25 Abs. 2 SGB V teil oder bezahlt eine privat in Anspruch genommene Krebsfrüherkennungsuntersuchung unabhängig vom Lebensalter selber.

1.2. Der Versicherte hat die von der Betriebskrankenkasse nach § 20i Abs. 1 SGB V gewährten Schutzimpfungen in Anspruch genommen. Ein gültiger Impfschutz für Tetanus, Diphtherie und Polio muss nachgewiesen sein.

1.3. Der Versicherte nimmt an einer Hautkrebsvorsorgeuntersuchung teil.

1.4. Der Versicherte nimmt zur Gesunderhaltung der Zähne kalenderjährlich einmal die zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung nach § 22 Abs. 1 SGB V oder wie in § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V gefordert in Anspruch.

1.5. Der Versicherte ist Mitglied in einem Fitness-Center oder treibt regelmäßig Sport in einem Verein, bei einer sonstigen bewegungsfördernden Institution (zum Beispiel Hochschulsport, Yogastudio).

1.6. Der Versicherte erwirbt das deutsche Sportabzeichen, oder ein Leistungsabzeichens des deutschen Schwimmverbands, oder ein Leistungsabzeichen des Bundes der deutschen Radfahrer.

1.7. Der Versicherte erbringt den Nachweis, dass eine sportmedizinische bzw. ernährungsmedizinischen Untersuchung durchgeführt wurde oder führt eine qualitätsgesicherte, personalisierte Trainingsanalyse mit Verlaufskontrolle durch.

1.8. Der Versicherte nimmt an Präventionsmaßnahmen welche durch die BKK SBH gefördert werden teil.

1.9. Der Versicherte nimmt an Präventionsmaßnahmen welche durch den Arbeitgeber gefördert werden teil.

1.10. Der Versicherte nimmt an einem Erste-Hilfe-Kurs teil.

Als Bonus wird dem Versicherten während der Ausbildung oder des Studiums ein Geldbonus je Kalenderjahr gutgeschrieben, wenn bis zum 30. Juni des Folgejahres:

- eine Voraussetzung der Punkte 1.1. bis 1.4. nachgewiesen wird, in Höhe von 40 Euro.
- eine Voraussetzung der Punkte 1.5. bis 1.10. nachgewiesen wird, in Höhe von 40 Euro und um weitere 40 Euro, wenn zwei Voraussetzungen der Punkte 1.5. bis 1.10 nachgewiesen werden.

## **VI. Bonus hausarztzentrierte Versorgung**

Versicherte der BKK SBH erhalten einen Bonus von einmalig 75,00 Euro für Einschreibung in die hausarztzentrierte Versorgung der BKK SBH. Der Antrag auf Bonuszahlung ist bis zum 30.06. des Folgejahres nach der Einschreibung einzureichen.

## **§16a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Betriebe (§ 65a Abs. 2 SGB V):**

Die Betriebskrankenkasse kann durch Vertrag mit Arbeitgebern Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) aktiv fördern. Dabei sind Bonusgewährungen für den Arbeitgeber sowie für die teilnehmenden Mitglieder möglich, wenn der Betriebskrankenkasse die Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen, die Gegenstand der Verpflichtung aus dem Arbeitsschutzgesetz sind. Die maximale Höhe des Bonus für den Arbeitgeber darf dessen Aufwendungen für die BGF nicht überschreiten. Die Betriebskrankenkasse kann dazu mit den von ihr ausgewählten Betrieben für alle oder ausgewählte Betriebsteile einen Bonusvertrag abschließen, der den Inhalt und die Höhe des Bonussystems im Einzelnen regelt.

## **Anlage zu § 2 der Satzung der BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg Bestimmungen über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

### **1.3 Pauschbetrag für Zeitaufwand**

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates wird für jeden Kalendertag einer Sitzung für den regelmäßigen außerhalb der Arbeitszeit erforderlichen Zeitaufwand, insbesondere für die Vorbereitung der Sitzungen, ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79 Euro geleistet.

## **Anlage zu § 18 der Satzung der BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)**

### **§ 8 Umlagesätze**

- I. Der Umlagesatz für das Umlageverfahren U1 beträgt 1,95 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

## **Anlage zu § 16 Abs. III der Satzung BKK Schwarzwald-Baar-Heuberg**

### **Katalog der im Rahmen von § 16 Abs. III der Satzung bezuschussungsfähigen Leistungen und Produkte**

#### **Versicherungen**

Im Bereich der Zusatzversicherungen sind folgende Versicherungsarten zuschussfähig:

- Private Altersvorsorge,
- Private Berufsunfähigkeitsversicherung,
- Private Krankenzusatzversicherung ambulant und stationär,
- Betriebliche Krankenzusatzversicherung (Finanzierungsanteil des Arbeitnehmers)
- Betriebliche Altersvorsorge (Finanzierungsanteil des Arbeitnehmers)
- Private Pflegezusatzversicherung,
- Private Unfallversicherung,
- Private Zahnzusatzversicherung

#### **Leistungen**

- Regelmäßiger Sport, qualitätsgesichert in einem Fitnessstudio für mindestens sechs Monate im Bonuszeitraum.

Der Zuschuss wird entweder für die aufgelisteten Versicherungen oder Leistungen gewährt. Er wird nur für neu abgeschlossene Verträge und maximal für drei Jahre gewährt.

Der Zuschuss ist beschränkt auf die laufenden Kosten, die dem Versicherten in dem jeweiligen Jahr entstanden sind, in welchem die Bonusvoraussetzungen nach § 16 Abs. I und Abs. II erfüllt werden.

**Grundsätzlich:** Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2022

Die Änderung der Satzung der BKK SBH wurde vom Ministerium für Soziales und Integration, Baden Württemberg, Else-Josenhans-Straße 6, 70173 Stuttgart, mit Bescheid vom 23.12.2021, AZ: 61-5221.2-007.02 gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt. Die Änderungen treten zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Nach § 21 Satz 1 der Satzung der BKK SBH erfolgt die Bekanntmachung u.a. durch Aushang in den Räumen der Betriebskrankenkasse.

Die Satzung kann während der üblichen Geschäftszeiten der BKK SBH eingesehen werden.

Die Aushangfrist beträgt nach § 21 Satz 2 der Satzung 2 Wochen.

Der Vorstand  
Gez.: Uwe Amann

Tag des Anheftens: Dienstag 28.12.2021      Tag der Abnahme: Dienstag 11.01.2022

Veröffentlichung in den Standorten Trossingen, Schweningen, St. Georgen, Schonach sowie auf [www.bkk-sbh.de](http://www.bkk-sbh.de)